



Asylwerber: Der Verfassungsgerichtshof hat Anfechtungen zum Grundversorgungsgesetz ab- bzw. zurückgewiesen.

## Neue Judikatur zur Grundversorgung

**Der Verfassungsgerichtshof hat am 3. Oktober 2006 über zehn Anfechtungen der Unabhängigen Verwaltungssenate Niederösterreich und Oberösterreich betreffend die Verfassungswidrigkeit von § 9 Abs. 2, 3 und 3a Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005 – vormals Bundesbetreuungsgesetz) entschieden und die Anfechtungen zurück- bzw. abgewiesen.<sup>1</sup>**

**A**uf die Zurückweisungen, die im Wesentlichen mit der untrennbaren Einheit der Absätze 2 [Zuständigkeit des UVS für Entscheidungen über Berufungen gegen Bescheide des Bundesasylamtes] und 3 [Zuständigkeit des UVS zur Entscheidung über die Zuer-

kennung der aufschiebenden Wirkung] des § 9 GVG-B 2005 und der mangelnden Anfechtung von Abs. 3 leg. cit. begründet wurden, soll in der Folge nicht näher eingegangen werden.

Vielmehr liegt das Hauptaugenmerk dieses Kurzauszuges auf den Feststellungen des Verfassungsgerichtshofs und der damit verbundenen Abweisung der Anträge zu den Bedenken, dass (1) der Bund nach der Kompetenzverteilung des B-VG zur Regelung des im GVG-B normierten Inhaltes nicht zuständig sei und (2) die angefochtenen Bestimmungen betreffend

Berufungsbehörde (Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern statt Unabhängigem Bundesasylsenat) im Widerspruch zu Art. 129 c Abs. 1 B-VG stehen.

Dabei verneint der VfGH zu (1), dass die Grundversorgung aufgrund deren zentralen Motivs, nämlich der sozialen Hilfsbedürftigkeit, dem Kompetenztatbestand „Armenwesen“ in Art 12 B-VG zuzuordnen ist, sondern teilt die Ansicht des Bundesgesetzgebers, sich aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den Versorgungsleistungen nach dem GVG-B 2005 und dem Fremden-

recht auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 und 7 B-VG zu stützen.

**Als Begründung** wird ausgeführt, dass es auf den Zusammenhang der Geldleistung mit jener Verwaltungsmaterie ankommt, in deren Rahmen sie gewährt wird. Nur wenn die Geldleistung ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie allein aus dem Motiv der Hilfsbedürftigkeit gewährt wird, kommt der Kompetenztatbestand des Armenwesens in Betracht. Leistungen nach dem GVG-B werden aber ausschließlich Fremden gewährt, die Asylwerber

<sup>1</sup>VfGH vom 3.10.2006 zu G 33/06-14, G 38/06-8, G 41/06-11, G 45/06-8, G 46/06-8, G 47/06-8, G 120/06-7, G 150/06-6, G 169/06-6, G 176/06-2

<sup>2</sup>Senat –AB-06-2065 vom 23.1.2007

<sup>3</sup>Senat –AB-07-2020, Senat –AB-07-2019 vom 10.4.2007

<sup>4</sup>Richtlinie 2003/9/EG vom 27.1.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten

## ORTHOPÄDIE- UND MASSSCHUHMACHERMEISTER THOMAS DUNZINGER

15., Mariahilfer Straße 217a  
Tel.: 892 20 18, Fax: 897 58 17  
office@dunzinger-schuh.at  
www.dunzinger-schuh.at

Geschäftszeiten:  
Mo-Fr: 9.00-12.00 und 14.30-18.00  
Sa: nach tel. Vereinbarung  
Orthopädie gegen Voranmeldung

- Orthopädische Schuhe
- Innenschuhe
- orthop. Schuhzurichtung
- Modell- und Sporteinlagen
- Propriozeptive Einlagen
- Diabetikerversorgung und -schuhe
- Maßschuhe, Maßreitstiefel
- Sportbandagen
- Kompressionsstrümpfe
- Therapie- und Gesundheitsschuhe
- Fachberatung bei Fußbeschwerden



**Vertragspartner aller Krankenkassen  
Hausbesuche**

## Vorsorgevollmacht: Für selbstbestimmtes Leben

Mit einer Vorsorgevollmacht wird festgelegt, wer über einen bestimmen darf, wenn man das selbst nicht mehr kann

Rund 50.000 Österreicher haben einen Sachwalter, weil sie ihre Rechtsgeschäfte nicht mehr alleine tätigen können. Altersdemenz, psychische Erkrankungen oder Unfälle sind Auslöser dafür, dass man plötzlich nicht mehr in der Lage ist, wichtige Entscheidungen für sich selbst zu treffen.

### Vorsorgevollmacht gibt Sicherheit

Nur wenige Österreicher sorgen für diesen Fall vor. Obwohl es eigentlich ganz einfach ist. Mit einer Vorsorgevollmacht kann jeder rechtzeitig die Weichen für sein Leben stellen, falls er von diesem Schicksal getroffen wird. In der Vorsorgevollmacht wird unter anderem geregelt, wer sich im Fall des Falles um finanzielle Angelegenheiten, wie das Bezahlen der Miete, kümmert und wer für eine eventuell notwendige adäquate Pflege sorgt.



Nach Unfällen sind manchmal auch junge Menschen plötzlich in ihrer geistigen Flexibilität eingeschränkt. Bild: Notariatskammer

### Individuelle Varianten

Am besten klärt man mit einem Notar seines Vertrauens für sich persönlich, was für die individuelle Situation passend ist. Die Vorsorgevollmacht wird auf die Bedürfnisse des jeweiligen Klienten maßgeschneidert. Damit ist sichergestellt, dass im Fall des Falles jene Maßnahmen getroffen werden, die im Sinne des Klienten sind.

Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos, der Notar berät gerne. Einen Notar in der Nähe findet man im Internet unter: [www.notar.at](http://www.notar.at)

e-mail: [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at) • tel: 01/402 45 09-0

## ASYLRECHT

sind oder waren. Dass dabei auf die Hilfsbedürftigkeit abgestellt wird, sei nicht erheblich.

**Das VfGH-Erkenntnis** bezieht sich ausschließlich auf die verfassungsrechtliche Prüfung einzelner Bestimmungen des GVG-B. Kompetenzrechtliche Implikationen auf die Erlassung von Landesgesetzen können daraus jedoch, insbesondere im Hinblick auf die strenge Antragsgebundenheit des Verfassungsgerichtshofs in Verfahren nach Artikel 140 B-VG, nicht gezogen werden. Die Annahme, dass sich aufgrund dieses Erkenntnisses die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auch auf Gegenstände erstreckt, die ausschließlich in die Gesetzgebung der Länder fallen, findet jedenfalls keinerlei Grundlage im gegenständlichen Erkenntnis.

Im Lichte dessen darf auch, da thematisch dazu passend, auf jüngst erlassene Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates Niederösterreich kurz eingegangen werden. Darin wird einerseits<sup>2</sup> die Rechtsansicht bestätigt, wonach gemäß § 6 Abs. 2 GVG-B ab Zulassung bzw. spätestens 14 Tage nach Zulassung des Asylverfahrens keine Zuständigkeit des Bundes zur Versorgung mehr gegeben ist, sondern diese Verpflichtung auf die Länder übergeht.

Zum anderen wird in weiteren Entscheidungen<sup>3</sup>, zusätzlich zu dieser Entscheidungslinie, auch auf die Bedenken eingegangen, wonach die so genannte „Aufnahmerichtlinie“<sup>4</sup> durch das nationale Recht nicht korrekt umgesetzt worden sei, da offen bliebe, wer nun nach erfolgter Zulassung bis zum Zeitpunkt der Zuweisung an ein Bundesland für die Versorgung

zuständig wäre. Der Anregung, dies durch eine gemeinschaftsrechtskonforme Interpretation von § 6 Abs. 2 GVG-B zu lösen, konnte der UVS nichts abgewinnen, zumal einerseits die nationale Vorschrift eine solche Interpretation nicht zulässt und andererseits auch aus einer Prüfung der Unanwendbarkeit des § 6 Abs. 2 GVG-B wegen Widerspruchs zum Gemeinschaftsrecht nichts zu gewinnen ist. Dies, da die Versorgung Fremder, soweit sie nicht als Annex – Materie dem Fremdenrecht zuzurechnen ist (verwiesen wird auf eingangs angeführtes Erkenntnis des VfGH vom 3. Oktober 2006), nach Art. 15 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist und somit der Anwendungsvorrang nicht auf das GVG – B, sondern im Bereich der entsprechenden Regelung der Länder anzuwenden wäre.

**Zur Frage**, ob die Berufungskompetenz über Entscheidungen betreffend die Grundversorgung nach dem GVG-B den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, und nicht dem Unabhängigen Bundesasylsenat zu übertragen ist, stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Regelung der Behördenzuständigkeit von Angelegenheiten, die als Asylsachen i. S. Art. 129c Abs. 1 B-VG zu qualifizieren sind, lediglich durch das Sachlichkeitsgebot beschränkt ist, sofern es sich nicht um einen bestimmten engeren jedenfalls der Kompetenz des UBAS vorbehaltenen Kernbereich an Asylsachen handelt.

Es ist somit sachlich gerechtfertigt, die UVS als Berufungsbehörde in Verfahren wegen des Entzugs oder der Einschränkung der Grundversorgung vorzusehen. *Hilbert Karl*